

„durch die bürgerliche Gemeindevertretung in der für die Wahlen innerhalb derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise.“

Die unterzeichnete Deputation hält es für völlig unbedenklich, diesem Beschlusse beizutreten, und beantragt daher:

„nebst der Ueberschrift des § 25 den ersten Satz des Alinea 1 nach dem Vorgange der Zweiten Kammer in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Wahl der in § 24 unter A 1 gedachten Schulvorsteher geschieht durch die bürgerliche Gemeindevertretung in der für die Wahlen innerhalb derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise und gilt für die Dauer von drei Jahren.“

Den zweiten Satz des Alinea 1 dagegen, also lautend:

„Wählbar ist jedes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung, welches Mitglied der Schulgemeinde ist,“

hat die Zweite Kammer gemäß dem Vorschage ihrer Deputation nicht genehmigt, jedenfalls von der Ansicht geleitet, daß die Verwaltung des Volksschulwesens nicht Sache der Schulgemeinde, sondern Sache der bürgerlichen Gemeinde sei. Die unterzeichnete Deputation hat dagegen in Consequenz der früher bereits der hohen Kammer unterbreiteten Vorschläge auch hier derselben anzuempfehlen:

den zweiten Satz des Alinea 1 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Hiernächst ist von der Zweiten Kammer der dritte Satz des Alinea 1 der Regierungsvorlage unverändert genehmigt worden.

Der diesseitigen Kammer wird vorgeschlagen, dasselbe zu thun.

#### Zu Alinea 1

endlich hat die Zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation folgenden Zusatz hinzuzufügen beschlossen:

„Die Wahl der ständigen Lehrer und Directoren (§ 24 A 2) erfolgt durch diese selbst nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.“

Die königl. Staatsregierung hat mit diesem Zusätze sich einverstanden erklärt und

wird derselbe auch der hohen Ersten Kammer zur Annahme empfohlen.

#### Den Absatz 2 des § 25

hat die Zweite Kammer in Hinblick auf den Zusatz, welchen sie zu § 24 sub C beschlossen hat, in folgender Fassung angenommen:

„Die Wahl der in § 24 unter C genannten Schulvorsteher erfolgt durch die der betreffenden Minderheit angehörigen Hausväter.“

Nachdem die unterzeichnete Deputation die Genehmigung des vorerwähnten Zusatzes C zu § 24 widerathen hat, vermag sie auch die zu Alinea 2 des § 25 von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung nicht zu befürworten, beantragt vielmehr:

daß Alinea 2 des § 25 unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage zu genehmigen.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: In § 25

hat die Zweite Kammer auf der zweiten Zeile des Entwurfs die Worte: „in der für dieselben innerhalb der bürgerlichen Gemeindevertretung vorgeschriebenen Weise“ vertauscht mit den Worten:

„durch die bürgerliche Gemeindevertretung in der für die Wahlen innerhalb derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise“.

Die diesseitige Deputation beantragt, diesem jenseitigen Beschluß sich anzuschließen und sonach:

„nebst der Ueberschrift des § 25 den ersten Satz des Alinea 1 nach dem Vorgange der Zweiten Kammer in folgender Fassung anzunehmen:

Die Wahl der in § 24 unter A 1 gedachten Schulvorsteher geschieht durch die bürgerliche Gemeindevertretung in der für die Wahlen innerhalb derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise und gilt für die Dauer von drei Jahren.“

Den zweiten Satz des Alinea 1, welcher lautet:

„Wählbar ist jedes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung, welches Mitglied der Schulgemeinde ist,“

empfehlen die Deputation zur unveränderten Annahme. Ebenso ist der dritte Satz des Alinea 1 zur Genehmigung zu empfehlen; auch die jenseitige Kammer hat demselben ihre Zustimmung ertheilt. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation folgenden Zusatz zu dem ersten Alinea hinzuzufügen beschlossen hat:

„Die Wahl der ständigen Lehrer und Directoren (§ 24 A 2) erfolgt durch diese selbst nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.“

Die königl. Staatsregierung hat mit diesem Zusätze sich einverstanden erklärt und die diesseitige Deputation empfiehlt ihn der Kammer zur Annahme.

Präsident von Zehmen: Begehrt Jemand das Wort zu Absatz 1? — Herr Seiler!

Rittergutsbesitzer Seiler: Ich bitte, den Satz, wie ihn die Zweite Kammer angenommen hat, zu trennen. Auf die letzten Sätze:

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren“

bitte ich, eine besondere Frage bei der Abstimmung zu richten. Ich werde gegen diese Bestimmung stimmen, indem ich einmal es nicht für correct halte, wenn für die Wahlen unter Punkt 2 ein Modus bestimmt wird und für die unter Punkt 3 der Wahlmodus nicht angegeben ist, und weil ich es überhaupt für einen Fehler halten würde, wenn diese Wahlen nicht durch die Gemeinden selbst zu